

Zwischen der Schweizerischen und der Deutschen Regierung besteht Übereinstimmung über den Inhalt der anliegenden Abrede.

Die Schweizerische Regierung behält sich jedoch ihre endgültige Stellungnahme zu der Bestimmung zu II 8 a noch vor, erklärt aber, daß bis auf weiteres auf Schiffen nach Cette für die Schweiz nur Weizen, Mais, Roggen, Hafer, Reis, Mehl, Gerste, Ölkuchen sowie Speisefette, insbesondere Schweineschmalz und Speiseöle, zur Beförderung gelangen werden. Die Schweizerische Regierung leistet Gewähr dafür, daß weder diese Waren, noch die daraus hergestellten Erzeugnisse, noch andere Warenmengen der gleichen Gattung aus der Schweiz ausgeführt werden.

Deutscherseits wird erklärt, daß unter den vorstehenden Voraussetzungen und mit der vorstehenden Beschränkung die Abrede ohne die Bestimmung zu II 8 a in Kraft gesetzt werden wird. Zu II 8 b macht die Deutsche Regierung darauf aufmerksam, daß weitere Einschränkungen sich aus den anderweitigen wirtschaftlichen Vereinbarungen ergeben.

Diese Vereinbarung soll unbeschadet des zu III 2 der Abrede vorbehaltenen Rücktrittsrechts für die Dauer des zurzeit in Bern verhandelten Wirtschaftsabkommens gelten.

Um für die Abfahrt der Schiffe aus Amerika jede Beschleunigung zu ermöglichen, wird der deutsche Admiralstab der Marine sofort die erforderlichen Befehle an die Seestreitkräfte erteilen. Die weitere Wirksamkeit der Vereinbarung ist jedoch von dem Abschlusse des Wirtschaftsabkommens in Bern abhängig.

Berlin, den 24 April 1918.

*S. Mercier*  
Schweizerischer Bevollmächtigter

*Liubitz*  
Deutscher Bevollmächtigter  
in Brüssel





1918-20/148, <sup>12)</sup> C. 42.1 at 18

Sam. abt.

Die Kaiserlich Deutsche Marine ist bereit, der Schifffahrt die für die Versorgung der Schweiz mit lebensnotwendigen Dingen eingerichtet werden soll, unter den folgenden Bedingungen freie Fahrt zu gewähren, mit der Maßgabe, daß die sonstigen zwischen den beiden Regierungen bestehenden oder abzuschließenden Vereinbarungen wirtschaftlicher Art unberührt bleiben.

#### I. Bedingungen.

- 1.) In die Schifffahrt können sowohl neutrale als auch feindliche Schiffe eingestellt werden.
- 2.) Jedes Schiff muß zu beiden Seiten des Schiffes auf die Bordwände auf schwarzem Grunde aufgemalt die weiße Aufschrift tragen: S c h w e i z. Die einzelnen Buchstaben müssen so groß sein, wie die zur Verfügung stehende Fläche es erlaubt. Die Aufschrift muß immer in einem solchen Zustand gehalten werden, daß sie weithin sichtbar ist.
- 3.) Jedes Schiff muß auf beiden Bordwänden, am besten am Vorschiff auf beiden Seiten des Bugs, die schweizerische Landesflagge als Neutralitätsabzeichen möglichst groß aufgemalt haben. Dies Neutralitätsabzeichen muß immer in einem solchen Zustand gehalten werden, daß es weithin sichtbar ist und es muß nachts außerdem beleuchtet sein.
- 4.) Jedes Schiff muß Tag und Nacht am Vormast die schweizerische Flagge führen. Diese Flagge muß das größte erhältliche Format haben und in gutem Zustand sein; zweckmäßig wird sie aus Blech hergestellt.
- 5.) Jedes Schiff muß einen Geleitschein an Bord haben, für dessen Erteilung die unter II aufgestellten Bedingungen maßgebend sind.
- 6.) Die Schweizerische Regierung wird sich von sämtlichen seefahrenden Ententestaaten die Sicherheit beschaffen, daß

weder



weder die verabredeten Abzeichen noch die Geleitscheine mißbraucht werden.

7.) Als Ausschiffungshäfen für die für die Schweiz bestimmten Ladungen kommen nur in Betracht

- a) im Mittelmeer der französische Hafen Cette
- b) sonst nur neutrale Häfen.

## II. Geleitscheinwesen.

1.) Geleitscheine werden erteilt

a) Für Schiffe, die aus feindlichen Häfen außerhalb der Sperrgebiete oder neutralen Häfen nach einem der schweizerischen Ausschiffungshäfen auslaufen.

b) Für Schiffe, die aus einem der schweizerischen Ausschiffungshäfen nach feindlichen Häfen außerhalb der Sperrgebiete oder neutralen Häfen auslaufen.

Geleitscheine für Fahrten nach Häfen in den Sperrgebieten oder aus solchen Häfen heraus werden nicht erteilt.

2.) Ein Geleitschein darf erst ausgestellt werden, wenn von seiten sämtlicher seefahrender Ententestaaten "final clearance" erteilt worden ist, d.h. diese Staaten dem Schiff mit seiner gesamten Ladung unbedingt freie Fahrt zugesichert haben.

3.) Das Schiff verpflichtet sich durch die Annahme des Geleitscheines sich außerhalb der deutscherseits erklärten Sperrgebiete zu halten.

Wird ein Schiff trotzdem innerhalb der Sperrgebiete angetroffen, so hat es keinen Anspruch darauf, anders behandelt zu werden als wie jedes andere dort angetroffene gewöhnliche Handelsschiff.

4.) Das Schiff verpflichtet sich durch die Annahme des Geleitscheines ohne Bewaffnung und ohne feindliche Begleitung zu fahren, sowie nachts die nach internationalen Seestraßen-

recht



recht sowie sonst vorgeschriebenen Lichter zu setzen; auch verpflichtet sich der Kapitän ausdrücklich, während der Dauer der Reise, für die der Geleitschein ausgestellt ist, sich aller Handlungen zu enthalten, die eine Unterstützung der Feinde Deutschlands darstellen könnten.

5.) Der Kapitän verpflichtet sich durch die Annahme des Geleitscheines, daß das Schiff tatsächlich nach seinem Bestimmungshafen fahren und keine anderen Häfen anlaufen wird, als die in dem Geleitschein angegebenen.

6.) Deutsche Seestreitkräfte haben das Recht der Anhaltung und Untersuchung, ihren Befehlen ist unbedingt Folge zu leisten.

7.) Die Schiffe dürfen nur ausschließlich mit den Waren beladen sein, die in den Ladungspapieren angegeben sind. Das Ladungsmanifest muß in deutscher Ausfertigung an Bord sein; die gesamten Ladungspapiere müssen übersichtlich geordnet bereit gehalten werden, damit sie dem deutschen Seebefehlshaber bei der Untersuchung auf See sofort zusammen mit dem Geleitschein und den Schiffspapieren vorgelegt werden können.

8.) a) Die Ladung der nach den schweizerischen Ausschiffungshäfen fahrenden Schiffe darf aus Gegenständen irgendwelcher Art bestehen. Jedoch muß die Ladung ausschließlich für die Schweiz bestimmt sein; [die Schweizerische Regierung übernimmt zu diesem Zweck die ausdrückliche Verpflichtung, daß die Zufuhren nur für die Schweiz bestimmt sind und daß der ausschließliche Verbrauch innerhalb der Schweiz gewährleistet wird. Eine Ausfuhr der eingeführten Gegenstände in irgendwelcher Gestalt darf nur im Einvernehmen mit der deutschen Kontrollbehörde erfolgen.] Eine Ausnahme ist nur für die bereits früher besonders zugelassenen Rote-Kreuz-Sendungen unter den hierfür näher vereinbarten Bedingungen gestattet.

b)



4

b.) Die Ladung der aus den schweizerischen Ausschiffungshäfen auslaufenden Schiffe darf grundsätzlich nur aus Gegenständen schweizerischen Ursprungs bestehen, die den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

1.) Für Fahrten nach neutralen Häfen aus Gegenständen jeglicher Art, sofern die Ladung für das neutrale Ausland bestimmt ist. Sind Gegenstände der unbedingten Bannware nach der jeweils geltenden deutschen Bannwarenliste an Bord, so muß der Geleitschein verweigert werden, wenn unter den anzulaufenden Häfen sich ein feindlicher Hafen befindet.

2.) für Fahrten nach feindlichen Häfen außerhalb der Sperrgebiete aus Gegenständen, die nicht auf der jeweils geltenden deutschen Bannwarenliste stehen.

c.) Die Mitnahme irgendwelcher Passagiere ist untersagt.

9.) Der Geleitschein gilt nur für die Reise, für die er ausgestellt ist.

10.) Der Geleitschein wird ausgestellt:

a.) Bei Fahrten nach den schweizerischen Ausschiffungshäfen grundsätzlich von der Deutschen Gesandtschaft oder von deutschen Berufskonsulaten. In denjenigen Ländern, in denen sich solche nicht befinden, wird er ausgestellt von den Schweizerischen Gesandtschaften oder wo solche nicht vorhanden sind, von Vertretern neutraler Staaten mit neutraler Staatsangehörigkeit, die von der Schweizerischen Regierung dazu bevollmächtigt sind und von denen eine Liste mitgeteilt wird.

b.) Für die aus den schweizerischen Ausschiffungshäfen rückkehrenden Schiffe von der Deutschen Gesandtschaft in Bern, der zu diesem Zweck von der Schweizerischen Regierung die in Gemäßheit der Bedingungen für die Erteilung eines Geleitscheines notwendigen Erklärungen zu übermitteln sind.

11.) Der Geleitschein muß den anliegenden Wortlaut enthalten.



halten.

Formulare der von den unter 10 a genannten Behörden auszustellenden Geleitscheinen sind baldmöglichst einzuliefern, damit sie den deutschen Seestreitkräften zum Vergleich mitgeteilt werden können. Möglichst gleiche Form und Kennzeichen sind anzustreben.

Für Transporte innerhalb der nächsten drei Monate werden Geleitscheine als zulässig erklärt, auch wenn sie nur inhaltlich ungefähr diesen Vorschriften entsprechen.

12.) Die Namen der Schiffe, die einen Geleitschein erhalten, sind so schnell wie möglich der Deutschen Regierung zwecks Übermittlung an den Admiralstab der Marine mitzuteilen. Ebenso sind die Namen derjenigen Schiffe mitzuteilen, die den ihnen ausgestellten Geleitschein zurückgeliefert haben.

### III. Zusatzerklärungen.

1.) Bei Nichterfüllung einer der vorstehenden Bedingungen verliert das Schiff jeden Anspruch auf vorzugsweise Behandlung.

2.) Die Kaiserliche Marine behält sich das Recht des Widerrufs dieser Regelung vor, wenn die Kriegsnotwendigkeit dies erfordern sollte, oder sich herausstellt, daß die vorstehenden Bedingungen nicht loyal erfüllt werden sollten, insbesondere wenn die Ententemächte die vorstehende Regelung nicht achten.

3.) Eine Gewähr für unbedingt sichere Fahrt kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach der Befehlerteilung an die deutschen Seestreitkräfte übernommen werden, da erst nach Ablauf dieser Zeit Sicherheit dafür besteht, daß alle Seestreitkräfte den erlassenen Befehl erhalten haben. Der Befehl wird sofort nach Annahme der vorstehenden Regelung erteilt werden.

4.) Die Schweizer Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die vorstehende Regelung den deutschen Vertretungen in den neutralen Ländern mitgeteilt wird, die für die Erteilung von Geleitscheinen in Frage kommen.



Eine englische Uebersetzung dieser Abrede befindet sich  
im Q e d e r l i n - Familienarchiv in Winterthur, unter  
dem Titel:

Agreement between Switzerland and Germany governing  
Ocean Transportation of Necessities of Life to Switzerland.

BAr 29.7.1960